

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule in der Stadt Wiehl
– Elternbeitragssatzung –

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S.3464), der §§ 1 Abs. 4 2. HS, 5 Abs. 2, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein- Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV.NRW. S. 510) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 06.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich werden durch die Stadt Wiehl öffentlich- rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) erhoben. Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Betreuungsbeitrag und einem Beitrag für das Mittagessen.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 2

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen und sechs Wochen in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit außerunterrichtliche Angebote an. Dieser Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (gem. Satz 1) von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Auf Antrag kann eine längere Betreuungszeit bei nachgewiesenen sachlichen Gründen vertraglich vereinbart werden. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.
- (2) Die Teilnahme des Kindes an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Wiehl. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Eltern, oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, diese Satzung und die als Anlage 1 beigefügte Elterngeldtabelle, an.

§ 3

Aufnahme und Teilnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler können am außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Schulen des Primarbereiches sind möglich. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot ist freiwillig.
- (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung, grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres, voraus. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.).
Der nach § 2 Abs. 2 zu schließende Betreuungsvertrag kann je nach Beginn der Sommerferien abweichend vom Schuljahr am 01.08. oder 01.09 beginnen sowie am 31.07. oder am 31.08. enden.
Die Anmeldung erfolgt bei der Schule.

- (3) Es werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Wiehl in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum ersten eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind.

§ 4

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung kann nur durch schriftliche Kündigung des geschlossenen Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten (bis 30.04.) zum Schuljahresende erfolgen. Zum Ende der Grundschulzeit endet der Ganztagsvertrag automatisch zum 31.07. des letzten Schuljahres. Eine Verlängerung um einen Monat im Rahmen der Ferienbetreuungsangebote ist nur durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt Wiehl und nach Absprache mit der Schule möglich. Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe, z.B. Umzug, den Vertrag unter Verzicht der Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.
- (2) Die Stadt Wiehl kann den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe, dann gegebenenfalls auch ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird.
 - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten.
 - sonstige in der allgemeinen Schulordnung geregelte Ausschlussgründe, z.B. fortwährendes Stören der Ordnung oder Gewalt gegen Personen oder Sachen, vorliegen.

§ 5

Beitragspflicht, beitragspflichtige Personen

- (1) Die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich – rechtliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die die Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, wirkt sich dies ab dem 1. des Monats, der auf die Änderung folgt, auf die Beitragsfestsetzung aus.

§ 6

Beitragsbefreiung und Beitragsreduzierung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule, eine Tageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so zahlen diese für das zweite Kind 50 % des Betreuungsbeitrages. Für das dritte Kind werden 25 % des Betreuungsbeitrages fällig und ein viertes Kind wird kostenfrei betreut. Der Beitrag für das Mittagessen ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Besucht mehr als ein Kind eine Tageseinrichtung oder wird in Kindertagespflege betreut, so gilt das jüngste Kind, das die Offene Ganztagschule besucht, als zweites Kind im Sinne dieser Regelung.
- (2) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG wird kein Betreuungsbeitrag erhoben.

- (3) Auf Antrag soll der Betreuungsanteil des Elternbeitrages von der Stadt Wiehl als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7

Höhe der Elternbeiträge, Nachweispflicht

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Beitragstabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegt ein Fall der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII vor, bei dem den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, so ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Wiehl schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8

Zahlungszeitraum der Beiträge und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz des Kindes in der Offenen Ganztagschule zur Verfügung steht. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, zu dem die Betreuung gegenüber der Einrichtung fristgerecht gekündigt wurde. Sie endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Grundschulzeit beendet wurde.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 9

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt analog zu § 10 Abs. 2 und 3 BEEG in der dort angegebenen Höhe anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dieser Vorschrift ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus

diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach dieser Vorschrift ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen sind in die Berechnung einzubeziehen.
- (6) Der im Wege der Prognose oder auch auf Grund der Einkünfte des vorangegangenen Jahres ermittelte Wert ist nur so lange zu Grunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächlich erzielte Einkommen feststellbar ist. Rückblickend sind dann die gesamten positiven Einkünfte im Jahr der Beitragspflicht (in der Regel nach dem Steuerbescheid) zu berücksichtigen und der Elternbeitrag endgültig festzusetzen. Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Absatz 5 Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (8) Die Stadt Wiehl ist unabhängig von der Auskunft- und Anzeigepflicht in Absatz 7 berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen. Spätestens im letzten Betreuungsjahr oder nach Beendigung der Betreuungszeit findet eine abschließende Überprüfung der Einkommensverhältnisse über den gesamten Betreuungszeitraum statt.
- (9) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Beitragsfestsetzung maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Jahres betreut wurde oder das Einkommen zu Beginn der Betreuungszeit bereits niedriger war.

§ 9

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeiträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen werden möglichst mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen verrechnet. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind zum nächsten Ersten (frühestens aber 14 Tage nach Bekanntwerden der Fälligkeit) zu begleichen.

§ 10

Beitrag für das Mittagessen

- (1) Die Teilnahme am täglichen Mittagessen ist für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Offenen Ganztagschule verpflichtend.
- (2) Für das Mittagessen wird von der Stadt Wiehl ein zusätzlicher Beitrag lt. Beitragstabelle (Anlage 1) erhoben. Dieser Beitrag ist zusammen mit dem Elternbeitrag zu entrichten.

§ 11 Zuständigkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Wiehl als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

- (2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der OGS der Stadt Wiehl die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, den Betreuungsumfang sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Anlage 1 Elternbeitragstabelle

	Jahreseinkommen	Betreuungs- -beitrag pro Monat	Kosten Für das Mittagessen	Gesamt- beitrag pro Monat
EG	der Eltern			
0	bis 19.000 Euro	0 Euro	50 Euro	50 Euro
1	bis 25.000 Euro	21 Euro	50 Euro	71 Euro
2	bis 37.000 Euro	36 Euro	50 Euro	86 Euro
3	bis 49.000 Euro	60 Euro	50 Euro	110 Euro
4	bis 61.000 Euro	92 Euro	50 Euro	142 Euro
5	bis 73.000 Euro	120 Euro	50 Euro	170 Euro
6	ab 73.000 Euro	145 Euro	50 Euro	195 Euro

Geschwisterregelung gemäß § 6